**Informationen zur Externistenprüfung bei häuslichem Unterricht**

1. **Gesetzliche Grundlagen**
* § 42 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, i.d.g.F.
* § 11 SchPflG, BGBl. Nr. 76/1985, i.d.g.F.
* Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979, i.d.g.F.

Die Externistenprüfung ist in Form einer Prüfung über einzelne Schulstufen einer Schulart zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuchs des häuslichen Unterrichts durchzuführen.

**Hinweis:**

* Beim häuslichen Unterricht gibt es kein Wiederholen der Schulstufe,
* kein Überspringen der Schulstufe,
* keine vorzeitige Aufnahme,
* es ist kein außerordentlicher Status möglich,
* der Nachweis des Prüfungserfolges ist VOR Schulschluss zu erbringen und
* bei Nichtbestehen der Externistenprüfung bedeutet dies, dass der Erfolg nicht nachgewiesen wird. Daher ordnet die Bildungsdirektion für Burgenland an, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne von § 5 Schulpflichtgesetz an einer öffentlichen oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen hat. Die nicht erfolgreich absolvierte Schulstufe ist im folgenden Schuljahr an dieser Schule zu wiederholen.
1. **Prüfungsschule und -kommission**

Die Zuständigkeit der Prüfungsschule ergibt sich durch die Bgld. Externistenprüfungs-VO, GZ: 2-383/0005-a-bdbgld/2022. Die Externistenprüfung muss vor einer Prüfungskommission abgelegt werden. Sie besteht aus dem/der SchulleiterIn oder einem/einer von ihm/ihr zu bestimmenden LehrerIn als Vorsitzenden/Vorsitzende und der erforderlichen Anzahl von LehrerInnen (der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände, die die Schulleitung zu bestimmen hat) als PrüferInnen (§ 5 Abs. 2 Externistenprüfungsverordnung).

1. **Formales zur Externistenprüfung**

Die Prüfungstermine werden von der Prüfungsschule festgelegt. Nehmen Sie zur Terminvereinbarung sowie für weiterführende Informationen zum Ablauf der Prüfung zeitnah nach der Zuweisung Kontakt mit der Schule auf. Einen exakten Prüfungszeitraum gibt das Gesetz nicht vor. Da jedoch der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts, der sich über das ganze Unterrichtsjahr erstreckt, zu überprüfen ist, ist der Prüfungstermin in einem pädagogisch und administrativ vertretbaren Zeitraum **gegen Ende des Unterrichtsjahres anzusetzen. Der Zeitraum von 01. Juni bis zum Ende des Unterrichtsjahres erscheint in diesem Zusammenhang als angemessen.**

Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die PrüfungskandidatInnen an der für sie vorgesehenen Prüfungsschule, die Prüfung über den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichts ablegen können, sofern sie um Zulassung zu dieser Prüfung an dieser Schule angesucht haben.

**Voraussetzung:**

Für das Ansuchen ist das Formular der Bildungsdirektion für Burgenland zu verwenden. Das ausgefüllte Ansuchen ist **schriftlich** bei der zuständigen Prüfungsschule einzubringen. Die Information der Kandidatin/des Kandidaten bzw. der Erziehungsberechtigten über Anforderungen, Prüfungsablauf, Dauer der Prüfung, Beurteilungsform etc. wird üblicherweise im Zuge des Ansuchens um Zulassung erfolgen.

1. **Prüfungsgegenstände**

Die Externistenprüfung umfasst den gesamten Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der jeweiligen Schulstufe. Externistenprüfungen können nur über einen Lehrstoff eines verordneten Lehrplanes abgelegt werden (nicht über Schulversuchslehrpläne).

1. **Wiederholungsmöglichkeit**

Eine Wiederholung der Externistenprüfung ist einmal zulässig. Wiederholt werden dürfen jedoch nur die bei der Externistenprüfung als negativ beurteilten Gegenstände. Das Ansuchen auf Wiederholung der Externistenprüfung ist binnen drei Tagen bei der Externistenprüfungskommission einzubringen. Die Wiederholungsprüfung hat in den beiden ersten Wochen des folgenden Schuljahres stattzufinden, wobei die Schülerin/der Schüler bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung oder Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Entscheidung, dass die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, berechtigt ist am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teilzunehmen. Ein häuslicher Unterricht ist in diesem Schuljahr aber nicht mehr möglich (auch nicht bei positiver Absolvierung der Wiederholungsprüfung), da der zureichende Erfolg am Ende des Schuljahres nicht erbracht wurde.